

# SCHULORDNUNG

Diese Schulordnung dient dem Wohl aller Mitglieder unserer Schulgemeinschaft. Durch das Einhalten dieser Regeln tragen wir alle zu einem positiven und sicheren Lernumfeld bei.

Auf Grundlage des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

[https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze\\_Vorschriften/Landesgesetze/Schulgesetz.pdf](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Landesgesetze/Schulgesetz.pdf)

## 1. VERHALTEN GEGENÜBER MITSCHÜLER\*INNEN UND LEHRKRÄFTEN

Ich bin allen Mitschüler\*innen und Lehrkräften gegenüber freundlich, respektvoll und tolerant. Beleidigungen, Mobbing oder Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion oder anderer persönlicher Merkmale sind strikt untersagt.

## 2. PÜNKTLICHKEIT UND ABWESENHEIT

Ich komme pünktlich zum Unterricht. Bei Abwesenheit müssen meine Eltern mich telefonisch oder per Stay-informed App vor der 1. Schulstunde abmelden.

## 3. VERHALTEN IM STRAßENVERKEHR

Ich passe im Straßenverkehr auf und lasse mich nicht ablenken, um Unfälle zu vermeiden.

## 4. NACH DER SCHULE

Ich gehe nach der Schule direkt nach Hause bzw. in die Nachmittagsbetreuung, es sei denn, ich habe eine andere Erlaubnis von meinen Eltern oder der Schule.

## 5. VERHALTEN IN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

Ich halte mich im Taxi und Bus an die Regeln und respektiere andere Fahrgäste.

## 6. PAUSENREGELN

Ich beachte die Pausenregeln, halte mich in den vorgesehenen Bereichen auf.

## 7. VERBOTENE HANDLUNGEN UND GEGENSTÄNDE

Mobbing, Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und das Mitführen gefährlicher Gegenstände sind strikt verboten.

# HAUSORDNUNG

Auf Grundlage des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg

[https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze\\_Vorschriften/Landesgesetze/Schulgesetz.pdf](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Landesgesetze/Schulgesetz.pdf)

## 8. VERHALTEN IM SCHULGEBÄUDE

Ich bewege mich rücksichtsvoll durch das Schulgebäude und vermeide Lärm. Rennen und Schreien sind nicht erlaubt.

## 9. SAUBERKEIT

Ich halte das Schulgebäude und insbesondere die Toiletten sauber. Müll wird in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt.

## 10. RESPEKT GEGENÜBER ERWACHSENEN

Ich höre auf die Anweisungen der Erwachsenen, die in der Schule arbeiten, und begegne ihnen mit Respekt und Rücksicht.

## ERKLÄRUNG

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Schulordnung vollständig gelesen und verstanden habe. Ich erkläre mich damit einverstanden und verpflichte mich, die darin festgelegten Regeln und Richtlinien einzuhalten.

Name: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift der Schüler\*in: \_\_\_\_\_

## GESETZLICHE GRUNDLAGE BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg

[https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze\\_Vorschriften/Landesgesetze/Schulgesetz.pdf](https://phb.lzk-bw.de/PHB-CD/Gesetze_Vorschriften/Landesgesetze/Schulgesetz.pdf)

### § 72

#### SCHULPFLICHT, PFLICHTEN DER SCHÜLER

- (1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule und der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.
- (2) Die Schulpflicht gliedert sich in
  1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
  2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.
- (3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.
- (3a) Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen ist die Verhüllung des Gesichts bei schulischen Veranstaltungen untersagt, es sei denn, dies ist zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Rechtspflicht erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen von Satz 1 1. Halbsatz im Einzelfall aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen zulassen.
- (4) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

### § 1

#### TEILNAHMEPFLICHT UND SCHULVERSÄUMNIS

- (1) Jede Schüler\*in ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig
- (2) und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schüler\*innen haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schüler\*innen außerdem die für die Berufserziehung der Schüler\*innen Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler\*in diesen Verpflichtungen Folge leisten.
- (2) Die Schüler\*in ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als sie nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung der Schüler\*in den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

- (3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn eine Schüler\*in seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.
- (4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden

## § 2

### VERHINDERUNG DER TEILNAHME

- (1) Ist eine Schüler\*in aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler\*innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler\*innen für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrer\*in vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der Schüler\*in, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schulleiter\*in vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann die Schulleiter\*in auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

## § 85

### VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SCHUL- UND TEILNAHMEPFLICHT, INFORMIERUNG DES JUGENDAMTES, VERPFLICHTENDES ELTERNGESPRÄCH

- (1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler\*in am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, die Schüler\*in für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Die Bewerbung um einen Schulplatz und die Anmeldung an einer Schule können auch in einer von der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen digitalen Form erfolgen.
- (2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.
- (3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl einer Schüler\*in ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.
- (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung der Klassenlehrer\*in oder Schulleiter\*in zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiter\*in gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Schüler\*in fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

## § 90

### ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

- (2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.
- (3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:
1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
  2. durch den Schulleiter:
    - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
    - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
    - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
    - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
    - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
    - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule, Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

- (4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch der Schüler\*in, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen der Schüler\*in abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen die Schulleiter\*in entscheidet.
- (5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schüler\*innen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.
- (6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn eine Schüler\*in durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einer Mitschüler\*in wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit der Schüler\*in weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieser Schüler\*in am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben der Schüler\*in in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler\*innen befürchten lässt.

- (7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung der Schüler\*in. Im Übrigen gibt die Schulleiter\*in der Schüler\*in, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler\*in und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.
- (8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung der Schüler\*in Mitverantwortlichen mitgeteilt.
- (9) Die Schulleiter\*in kann in dringenden Fällen eine Schüler\*in vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist die Klassenlehrer\*in zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 92

### ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 oder 3a nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt,
  2. die auf Grund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

## § 86 ZWANGSGELD, SCHULZWANG

- (1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.
- (2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.